## Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags. I. Kammer.

*№* 86.

Dresben, ben 13. September

1843.

Sechs und achtzigste offentliche Sigung am 16. August 1843.

## Inbalt:

Wahlgese betr. — Mundlicher Bortrag bas Bahlgese betr. — Mundlicher Bortrag über ben Gesetsentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens betr. — Mundlicher Bortrag über den Gesehentwurf, den Schuldarrest betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Gesehentwurf, die Ausführung der Bestimmung in h. 3 des ersten Theils der Drebonnanz vom 7. December 1837 betr. — Bemerstung zum Protokoll. — Entschuldigung.

Die Sitzung nimmt ihren Anfang gegen 10 Uhr Bormittags mit Berlesung bes über d'e lette Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Bürgermeister Ritterstädt, in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Könneritz und der könig
lichen Commissarien D. Funke und Kohlschütter, und in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern. Gegen das vorgelesene
Protokoll wird Nichts bemerkt und dasselbe wird vom Herrn
Bürgermeister D. Gross und vom Herrn v. Thielau (auf
Lampertswalde) mit vollzogen. Auf der Registrande stehen
folgende Gegenstände:

1. (Mr. 546.) Protofollertract ber zweiten Kammer vom 15. August 1843, den Gesethentwurf über Theilbarkeit bes Grund und Bodens betreffend.

Prasident v. Gersborf: Ist schon an Se. Konigliche Hoheit abgegeben worden und wird den ersten Gegenstand eines mundlichen Vortrags ausmachen.

2. (Nr. 547.) Protokollertract ber zweiten Kammer vom 12. August 1843 über bie Petitionen ber Herren Abgeordneten v. Gablenz und v. Serre, die Ergreifung wirksamer Maßregeln gegen die Stockung ber Industrie und Verbreitung bes Nothstandes betreffend.

Prasident v. Gersborf: Es ift dieser standische Untrag mit einem bedeutenden Actenstücke zu uns gekommen, und es ist noch nicht möglich gewesen, das Actenstück auch nur anzusehen. Ich erlaube mir daher den Borschlag in honorem des standischen Untrags, den Gegenstand an die dritte Deputation zu verweisen, um nahere Einsicht davon zu nehmen und um nur mundlich Etzwas über den Stand der Sache zu sagen.

3. (Nr. 548.) Dergleichen, bas allerhöchste Decret wegen |

Werwendung der Caffenüberschuffe der letten Finanzperiode betreffend.

Prafibent v. Gersborf: Es wird Ihnen das allerhöchfte Decret vorgelesen werden, und sodann der Gegenstand, wie auch in der zweiten Rammer geschehen ift, beizulegen fein.

(Das allerhöchste Decret wird verlesen. S. baffelbe in Nr. 123 ber Mit. heilungen zweiter Kammer.)

Ich habe mir schon vorhin erlaubt zu bemerken, bag biese Sache nach bem erfolgten Berlesen beizulegen sein wird. Der Herr Burgermeister Starke, meine Herren, wird Ihnen nun eine Frage vorzulegen haben über einen Theil bes Geschäftsbetriebes unserer britten Deputation.

Referent Burgermeifter Starte: Der lette Gegenftand, welcher außer ben Ihnen bereits vorliegenden Berichten an bie britte Deputation gelangt ift, betrifft tiejenigen Untrage, welche in ber jenseitigen Rammer auf Grund mehrer Petitionen über Abanderung bes Bahlgefetes geftellt worben find. Es find biefe Untrage jum Theil von großer Bichtigfeit, und betreffen theils Untrage auf Abanderung ber activen und paffiven Bahlbarfeit, theils Untrage über eine zwedmäßigere Bufammenftellung ber Babler, fowie ferner Untrage auf Ubanberung bes Cen'us und bergleichen mehr, im Gangen 17 Untrage. Muf Grund ter barüber gehaltenen Berathung hat die jenseitige Rammer fich in bem Befchluffe vereinigt: "bie zweite Rammer wolle in Bereinigung mit ber erften Rammer bie Staatsregierung ersuchen, bag es berfelben gefallen moge, bas Bahlgefet vom 24. September 1831 und bie bamit in Berbindung fiehenden Berordnungen einer allgemeinen Revifion zu unterwerfen und hierbei insonderheit bie in Beranlaffung ber bieferhalb eingereichten Petitionen bevorworteten Puntte beziehendlich in Erwagung und Berudfichtigung gu nehmen, bie Ergebniffe aber ber nachften Standeversammlung, foweit erforderlich, burch einen Gesethentwurf mitzutheilen." Dies fer Beschluß scheint an fich gang unprajudiciell zu fein, allein er wird bemungeachtet nicht gehörig erwegen und beurtheilt werben tonnen, wenn nicht bie einzelnen Untrage felbft einer nabern Beleuchtung unterworfen werden. Run ift die britte Deputas tion zwar ihrer Pflicht gemaß bereit, hieruber ber Rammer berichtlichen Bortrag zu erffatten, fie muß indeg bie Ueberzeugung aussprechen, bag bei ber Musführlichk.it und Wichtigkeit bes Gegenftandes es mohl an Beit fehlen buift', diefe Ungelegenheit noch in ber erften Rammer gur Berathung zu bringen, und bag baher bie Brit vergeblich aufgewendet werden murbe, welche tie Fertigung biefes Berichtes in Unspruch nehmen murbe. Da indeß